

# Entschuldigungen und Beurlaubungen

## Klassen 5-10 - Entschuldigungen:

Ist ein/e SchülerIn aus zwingenden Gründen (z.B. **Krankheit**) am Schulbesuch gehindert, muss dies der Schule - in der Regel dem/der KlassenlehrerIn - unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitgeteilt werden. Entschuldigungspflichtig sind für die minderjährigen SchülerInnen die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind, volljährige SchülerInnen für sich selbst.

**Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag** der Verhinderung mündlich (über KlassenkameradInnen oder Geschwister), postalisch, schriftlich zu erfüllen, (*hier nochmals der Hinweis: telefonisch und per mail über die Sekretariate bitte nur in absoluten Notfällen, - schriftlich danach trotzdem noch zwingend erforderlich- !*).

- Bitte beachten Sie, dass **Emails nicht als schriftliche Entschuldigung gelten**. Die 3-Tage-Frist beginnt am Tag nach der mündlichen, (*telefonischen*) oder elektronischen Anzeige des Fehlens.

## Jahrgangsstufen 1 und 2 - Entschuldigungen:

### **Das Entschuldigungsverfahren wurde wie folgt aktualisiert:**

Fehlstunden bei *vierstündigen* Fächern sind spätestens am 3. Unterrichtstag nach dem Fehlen zu entschuldigen, bei *zweistündigen* Fächern spätestens nach einer Woche. Danach zählt das Fehlen als unentschuldigt.

Bei nicht volljährigen SchülerInnen muss ein Erziehungsberechtigter den Grund des Versäumnisses in jeder Zeile, für jedes Fach durch Unterschrift bestätigen, das Klammern mit nur einer Unterschrift ist nicht zulässig.

Das Entschuldigen erfolgt direkt bei den Fachlehrkräften, da nur diese das Fehlen in ihrem Fachunterricht entschuldigen können. Bei Fehlzeiten länger als 2 Tage wird das Entschuldigungsheft mit Krankmeldung, (inkl. Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,) spätestens am dritten Fehltag bei der Tutorin / dem Tutor (persönlich oder über MitschülerIn, Geschwister, Eltern) abgegeben. Ist die Tutorin/der Tutor nicht persönlich anwesend, genügt es, das Entschuldigungsheft in deren Fach legen zu lassen.

Die Weitermeldung an die Fachlehrkraft laut Stundenplan im Entschuldigungsheft erfolgt durch die Tutorin / den Tutor über ein Formblatt.

Nach Ende der Fehlzeit muss das Entschuldigungsheft den entsprechenden Fachlehrkräften zum Abzeichnen vorgelegt werden. Erst dadurch kann das Fehlen als entschuldigt gewertet werden. Ist die Tutorin / der Tutor absehbar mehrere Tage nicht erreichbar (z.B. bei Schullandheimbegleitung oder Teilnahme an einem Austauschprogramm), so wird das Entschuldigungsheft bei der Schulleitung abgegeben.

Fehlzeiten von bis zu einem Tag müssen als Einzelstunden aufgeführt und von der jeweiligen Fachlehrkraft abgezeichnet werden.

Bei Fehlzeiten ab zwei Tagen wird jedes versäumte Fach einmal aufgeführt und von der Fachlehrkraft abgezeichnet.

Einzutragen sind auch Fehlzeiten im Fachunterricht, die sich durch Schulveranstaltungen (z.B. Exkursionen) ergeben. Vorhersehbare Fehlzeiten durch feststehende Termine (z.B. lange Deutsch-Klausuren, Arzttermine), aber auch plötzliche gesundheitliche Beschwerden (z.B. während des Unterrichts) müssen wie eine Beurlaubung vorher (bei Krankheit also vor Verlassen des Schulgebäudes) abgezeichnet werden.

Nicht volljährige SchülerInnen müssen sich zusätzlich noch im Sekretariat abmelden.

Nur Krankheiten oder dringende persönliche Angelegenheiten gelten als **Entschuldigungsgrund**.

Es wird differenziert zwischen:

- (e) entschuldigt,
- (ue) unentschuldigt
- (s) schulisch bedingt
- (v) verspätet

Bei längeren Krankheiten kann ein ärztliches **Attest** angefordert werden. Das gilt insbesondere für den Sportunterricht.

Fehlen in einer Klausur kann bei **nicht-volljährigen** SchülerInnen über das von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Formblatt (vgl. Ende des Entschuldigungsheftes) entschuldigt werden.

**Volljährige** SchülerInnen unterzeichnen dieses Formblatt selbst.

Die Vorlage des unterzeichneten Formblattes bei der Fachlehrkraft, bei der die Klausur versäumt wurde, ist neben der Eintragung der Fehlzeit im Entschuldigungsheft immer Bestandteil der Entschuldigung.

Bei dreimaligem entschuldigtem Fehlen bei Klausuren wird die Auferlegung einer individuellen Attestpflicht überprüft bzw. eine Attestpflicht auferlegt, außer diese Klausuren lagen alle innerhalb eines Zeitraumes einer mehrtägigen Erkrankung. **Bei Fehlen in einer Prüfung des Abiturs, muss wie bisher am Tag der Prüfung ein ärztliches Attest vorgelegt werden, ausgestellt am Tag der Prüfung (nicht zeitlich davor und nicht zeitlich danach).**

Häufiges Zuspätkommen wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

### **Kontrolle:**

Die Fachlehrkräfte vermerken die Fehlzeiten in einem Abwesenheitsblatt und geben in regelmäßigen Abständen und im Bedarfsfall (d.h. wegen unentschuldigtem oder gehäuftem entschuldigtem Fehlen) direkt der/dem TutorIn bzw. den Oberstufenberaterinnen Rückmeldung.

### **Konsequenzen:**

SchülerInnen, die häufig und/oder unentschuldigt fehlen, müssen mit Maßnahmen der Lehrerkonferenz oder der Schulleitung rechnen. Auch die Verhaltensnote im Zeugnis kann davon betroffen sein. Unentschuldigte oder weit über dem Durchschnitt liegende Fehlzeiten werden im jeweiligen Zeugnis der Jahrgangsstufen (nicht im Abiturzeugnis!) vermerkt.

- ➔ Versäumte Klausuren müssen auf Anordnung der Lehrkraft nachgeholt werden, u.U. auch am Tag einer anderen Klausur.
- ➔ **Wird bei unentschuldigtem Fehlen eine Klausur versäumt, so ist diese zwingend mit 0 NP zu bewerten.**

Da die Eltern / Erziehungsberechtigten die Fehlzeiten bei den nicht-volljährigen Schülerinnen und Schülern bestätigen müssen, werden Sie gebeten, das Verfahren und die Fristen im Entschuldigungsheft der J1 und J2 SchülerInnen dort genau nachzulesen.

# Für alle Kl. 5-10 sowie J1 / J2:

## Beurlaubungen:

### Allgemeines:

**Beurlaubungen vom Schulbesuch**, die sich auf einen oder mehrere Tage beziehen, sind nur auf vorherigen schriftlichen Antrag möglich, der mindestens drei Tage vor dem Beurlaubungstermin einzureichen ist. Einzelstunden können ohne schriftlichen Antrag von der Fachlehrkraft beurlaubt oder entschuldigt werden.

Geplante Arztbesuche während des Unterrichts sind nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Beurlaubung möglich.

Fahrstunden müssen außerhalb der Unterrichtszeit genommen werden.

Zu Fahrprüfungen wird nur beurlaubt, wer zu dieser Zeit keine Klausur schreiben muss.

### Beurlaubungen durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer, die Tutorin / den Tutor:

Beurlaubungen für maximal 2 aufeinanderfolgende Unterrichtstage, die nicht unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferienabschnitte liegen, erfolgen durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer, die Tutorin / den Tutor.

### Beurlaubung durch die Schulleitung:

Beurlaubungen für mindestens 3 aufeinanderfolgende Unterrichtstage und für Tage unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien können nur durch den Schulleiter erfolgen.

Bei **Beurlaubungen durch Tutor/Tutorin oder Schulleitung** besteht **für die J1 und J2** SchülerInnen trotzdem die Verpflichtung, die Fehlzeiten durch die Fachlehrkraft im Entschuldigungsheft der Jahrgangsstufen abzeichnen und damit entschuldigen zu lassen.